

Merkblatt

über

eine Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Auspielungen

Aufgrund des Runderlasses des Innenministers vom 14.01.2005 ist zum **01.04.2005** eine Allgemeine Erlaubnis zur Durchführung von kleinen Lotterien und Auspielungen in Kraft getreten.

Grundlage für diese Allgemeine Erlaubnis ist § 13 des Gesetzes zum Staatsvertrag zu dem Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag –LoStV) vom 22.06.2004 (GV. NRW 2004 S. 315) i.V. mit § 1 und § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotterieverwaltungsgesetz –LoAG) vom 16.11.2004 (GV. NRW 2004 S. 686)

I. Begünstigter Personenkreis

- Lotterieveranstalter im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziffer 1 LoStV; damit gemeint sind Körperschaften und Personenvereinigungen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und somit die Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllen.
- Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- Sportvereine,
- Feuerwehren und
- Stiftungen

Hinweis: Organisationen, z.B. Werbegemeinschaften, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht hierunter, auch dann nicht, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

II. Allgemeine Voraussetzungen

- Die Lotterie oder Auspielung darf sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken.
- Das Spielkapital (Anzahl der Lose x Lospreis) darf den Wert von **40.000,-- €** nicht übersteigen.
- Der Spielplan muss einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals vorsehen.
- Der Losverkauf darf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.
- Prämien- oder Schlussziehungen dürfen nicht vorgesehen sein.

III. Pflichten des Veranstalters

- Die Lotterie oder Auspielung ist **mindestens zwei Wochen** vor Beginn dem **Ordnungsamt der Stadt Essen, Abteilung 32-2, Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen** unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer anzuzeigen.
- Darüber hinaus ist **mindestens zwei Wochen** vor Beginn bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben.
Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise anzugeben.
- Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder sonstige Zwecke, die allgemeiner Billigung sicher sind, zu verwenden.
- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

IV. Auflagen

Das Ordnungsamt der Stadt Essen ist berechtigt, im Einzelfall erforderliche weitere Auflagen zu erlassen oder sogar eine Veranstaltung zu untersagen, wenn lotterierechtliche Bestimmungen verletzt werden.

Sofern Sie weitere Fragen haben, können Sie sich an das Ordnungsamt -Herrn Krekeler- unter der Rufnummer 0201/88-32202 wenden.